

## Niederschrift

über die 43. Sitzung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses  
am 15.01.2004 im Kleiner Sitzungssaal des Neuen Rathauses

An der Sitzung nehmen folgende Ratsmitglieder, Sachkundige Bürgerinnen/Bürger und Sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner teil:

Schmitz, Peter,	Ausschussvorsitzender
Borowski, Helma,	Ratsmitglied
Doose, Friederike,	Ratsmitglied
Fink, Ulrike,	Ratsmitglied
Köhne, Franz-Josef,	Vertretendes Ratsmitglied für Bochem, Hans-Peter
Müller, Heinz,	Vertretendes Ratsmitglied für Dohmen, Martina
Neuenhoff, Claus Hinrich,	Vertretendes Ratsmitglied für Hövelmann, Jens
Stauch, Ingrid,	Ratsmitglied
Staufmehl, Helmut,	Ratsmitglied
van Snick, Doris,	Ratsmitglied
Viertmann, Karl,	Ratsmitglied
Gundelach, Klaus,	Sachkundiger Bürger
Hintzen, Ulrich,	Sachkundiger Bürger
Lorscheid-Kratz, Kathleen,	Sachkundige Bürgerin
Och, Brigitte,	Vertretende Sachkundige Bürgerin für Kieven, Ansgar
Sauer, Karl,	Sachkundiger Bürger
Viehöfer, Hildegard,	Sachkundige Bürgerin
Laufs, Jürgen,	Vertretender Sachkundiger Bürger für Talarek, Anke mit beratender Stimme
Mauermann, Dietmar, mit	Vertretender Sachkundiger Einwohner für Wirth, Beate beratender Stimme
Bochem, Hans-Peter,	Ratsmitglied abwesend
Esser-Faber, Margarete,	Ratsmitglied abwesend
Hövelmann, Jens,	Ratsmitglied abwesend
Kieven, Ansgar,	Ratsmitglied abwesend
Dohmen, Martina,	Sachkundige Bürgerin abwesend
Gödde, Günter,	Vertreter der Kirchen mit beratender Stimme abwesend
Dr. Kreßner, Thomas,	Vertreter der Kirchen mit beratender Stimme abwesend
Talarek, Anke,	Ratsmitglied mit beratender Stimme abwesend
Wirth, Beate,	Sachkundige Einwohnerin mit beratender Stimme abwesend

Von der Verwaltung nehmen an der Sitzung teil:

Dezernent Krause in Vertretung des Bürgermeisters

Herr Holz zugleich als Schriftführer

Herr Vogel zu TOP 3

Herr Marx zu TOP 4 bis 6

Herr Spohr zu TOP 3, nichtöffentlicher Teil

Als Gäste sind anwesend:

Herr Gormanns und Frau Weber, Stadtwerke Jülich, zu TOP 5

Der Vorsitzende eröffnet gegen 16:05 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung fristgerecht zugegangen und der Sozial-, Schul-, Kultur- und Sport-ausschuss beschlussfähig ist.

Änderungen der Tagesordnung ergeben sich nicht.

Die Tagesordnung stellt sich wie folgt dar:

### **Tagesordnung:**

#### **A. Öffentlicher Teil**

1. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
- 1.1. Ab in die Mitte! City-Offensive des Landes NRW
- 1.2. Wahl eines Ausländerbeirates
- 1.3. Beratungen im KuSSS am 26.02.2004
2. Anfragen
3. Neufassung der Entgeltordnung für die VHS Jülich
4. IT-Support an den städtischen Schulen
5. Situation der Jülicher Bäder  
zugleich Antrag Nr. 43/2003 der CDU- und der FDP-Fraktion vom 14.12.03
6. Erschließung neuer Einnahmequellen für Vereine  
Antrag Nr. 1/2004 der UWG JÜL Fraktion vom 31.12.2003

#### **A. Öffentlicher Teil**

1. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
- 1.1. Ab in die Mitte! City-Offensive des Landes NRW  
(Vorlagen-Nr.: 15/2004)

Die Stadt Jülich beteiligt sich am Wettbewerb des Landes NRW „Ab in die Mitte!“. Dieser Wettbewerb wird seit dem Jahr 2000 ausgelobt. Das diesjährige Motto heißt „Spiel-Platz-Stadt“. Angesprochen sind dabei die Zielgruppen Kinder, Jugendliche und Familien. Es werden Konzepte ausgewählt und deren Umsetzung gefördert, die mit den Themen Freizeit und Kultur eine wirksame und nachhaltige Belebung und Attraktivitätssteigerung der Innenstädte erwarten lassen.

Das Konzept wurde gemeinsam mit dem Verein Stadtmarketing e.V. erstellt. Da die Frist zwischen Eingang der Unterlagen (Dezember) und Abgabe der Bewerbung (Januar) sehr kurz war, wird der Ausschuss im Rahmen der Mitteilung informiert.

- 1.2. Wahl eines Ausländerbeirates  
(Vorlagen-Nr.: 12/2004)

Bis März 2000 hat bei der Stadt Jülich ein Ausländerbeirat bestanden. Bei der Bildung des Ausländerbeirates wohnten in der Stadt Jülich 1.830 Ausländer. Deshalb war die Einrichtung des Ausländerbeirates für die Stadt freiwillig.

Die Wahlperiode des Ausländerbeirates ist identisch mit der Wahlzeit des Stadtrates. Im November 1999 wurde versucht, einen neuen Ausländerbeirat zu bilden. Der ursprünglich vorgesehene Wahltermin 9.11.1999 wurde aber aufgehoben, weil nicht genügend Wahlvorschläge eingereicht wurden. Von der Verwaltung wurde danach versucht, weitere Kandidaten zu finden. Die erforderliche Anzahl von 16 Wahlvorschlägen konnte aber nicht erreicht werden. Deshalb wurde kein Ausländerbeirat mehr gebildet. Der KuSSS-Ausschuss wurde in den Sitzungen am 13.11.2003 hierüber informiert.

Nach einer ersten Abfrage der Einwohnerdaten bei der KDVZ leben inzwischen 2.499 Ausländer in Jülich. Bei dieser Anzahl an Ausländern muss die Stadt Jülich nach § 27 Abs. 1 GO NW für die nächste Wahlperiode des Rates einen Ausländerbeirat bilden, wenn 200 wahlberechtigte Ausländer dies beantragen. Es konnte noch nicht geprüft werden, ob alle von der KDVZ erfassten Ausländer bei der Ermittlung der Personenzahl nach § 27 Abs. 1 GO NW berücksichtigt werden können. Nicht mit zählen z.B. Doppelstaatler und Asylbewerber.

Nach Einschätzung der Verwaltung aus den Erfahrungen in der Vergangenheit ist nicht zu erwarten, dass sich eine Initiative zur Wahl eines Ausländerbeirates für die kommende Wahlperiode des Stadtrates bilden und die erforderliche Anzahl von Wahlvorschlägen zusammenkommen wird. Trotzdem ist beabsichtigt, einen Hinweis im Jülich Magazin zu veröffentlichen.

1.3. Beratungen im KuSSS am 26.02.2004  
(Vorlagen-Nr.: 14/2004)

Die noch ausstehenden Berichte bzw. Vorlagen der Verwaltung zur finanziellen Strukturverbesserung der Musikschule und der Stadtbücherei sowie der Schulentwicklungsplan sind für die nächste Sitzung am 26.02.2004 vorgesehen.

2. Anfragen

Es liegen keine Anfragen für den öffentlichen Teil vor.

3. Neufassung der Entgeltordnung für die VHS Jülich  
(Vorlagen-Nr.: 623/2003)

Herr Vogel erläutert die Vorlage. In der anschließenden kurzen Diskussion beantwortet er Fragen der Ausschussmitglieder.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, bei 0 Enthaltung

Die Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Jülich wird gemäß Entwurf der Anlage 1 zum 01.03.2004 geändert.

4. IT-Support an den städtischen Schulen  
(Vorlagen-Nr.: 2/2004)  
(Vorlagen-Nr.: 11/2004)

In der ausführlichen Diskussion wird für die SPD-Fraktion beantragt, die Verwaltung möge eine Alternative für den Fall entwickeln, dass die KDVZ nicht die Bera-

tung und Unterstützung beim Auf- und Ausbau der Informationstechnologie in den Schulen übernimmt. Mit der KDVZ soll möglichst für die von ihr vorzunehmenden Tätigkeiten ein Festpreis vereinbart werden.

Den Arbeitskreismitgliedern sollen Leistungsverzeichnisse vor einer Ausschreibung zur Kenntnis gegeben werden. Diese Ansicht wird auch durch die FDP-Fraktion vertreten. Sie regt außerdem an, das vorliegende Mengengerüst des Medienkonzeptes nicht ungeprüft zu übernehmen, sondern es auf mögliche Reduzierungen zu prüfen. Dez. Krause weist darauf hin, dass das Medienkonzept gegenüber den Vorstellungen des Landes bereits eine abgespeckte Ausstattung vorsieht.

Auf Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen teilt die Verwaltung mit, dass die Vereinbarung mit der KDVZ ganz neu gefasst werden muss, wenn sie beschlossen werden sollte.

StV Müller gibt zu Protokoll, die UWG-JÜL-Fraktion habe keine Einladung zur letzten Arbeitskreissitzung erhalten.

#### Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, bei 0 Enthaltung

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Bei der Ausführung des im Bericht dargestellten Verfahrens soll die Verwaltung

- das Mengengerüst des Medienkonzeptes für die einzelnen Schulen nochmals auf mögliche Reduzierungen prüfen,
- die Ausschreibung vor dem Versenden den Arbeitskreismitgliedern zuleiten,
- mit der KDVZ einen Festpreis vereinbaren,
- eine Alternative entwickeln für den Fall, dass die KDVZ ein Leistungsverzeichnis nicht erstellt. Diese ist mit den Arbeitskreismitgliedern kurzfristig abzustimmen und vor Abschluss zu beraten.

5. Situation der Jülicher Bäder  
zugleich Antrag Nr. 43/2003 der CDU- und der FDP-Fraktion vom 14.12.03  
(Vorlagen-Nr.: 3/2004)  
(Vorlagen-Nr.: 7/2004)

Für die CDU- und die FDP-Fraktion wird angeregt, die Ziff. 1 des Beschlussvorschlages der Verwaltung dahingehend zu ergänzen, dass das Freibad nach dem vorliegenden Modell von der Fa. low-tec, dem Förderverein und den Stadtwerken betrieben wird. In Ziff. 3 soll aufgenommen werden, dass Verwaltung und Stadtwerke einen Empfehlungsbeschluss zur wirtschaftlichsten Lösung der Bädersituation erarbeiten und spätestens in der Sitzung des KuSSS-Ausschusses am 28.6.2004 vorlegen sollen.

Die SPD-Fraktion bittet, unbedingt darauf zu achten, dass für evtl. noch anstehende Prüfungen keine Mittel an externe Unternehmen ausgegeben werden. Der Empfehlungsbeschluss von Verwaltung und Stadtwerken soll nach ihrer Ansicht schon im April vorgelegt werden. Dazu erklärt die Verwaltung, dass der Vorlagetermin z.Z. zwar noch nicht genau abgesehen werden kann, die Terminierung „April 2004“ aber absolut unrealistisch sei.

Der Ausschuss ist damit einverstanden, dass einem anwesenden Vertreter des Fördervereins Freibad das Wort erteilt wird. Herr Maas erklärt, dass es nach Einschätzung des Fördervereins möglich ist, das Nichtschwimmerbecken mit 350.000 bis

400.000 € zu sanieren. Entsprechende Pläne können vorgelegt werden. Im übrigen drängt er darauf, möglichst bald ein Konzept zu erstellen, wie der Freibadbetrieb ab 2005 gesichert werden könne. Dieses Konzept müsste bis spätestens im April vorliegen, damit im Herbst d.J. mit den Arbeiten begonnen werden kann. Ein großer Teil der Sanierungskosten wäre bereits gedeckt, wenn die ersparte Sozialhilfe und die Ersparnis von 34.000 € aus 2003 zur Deckung der Kosten eingesetzt würden.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, bei 0 Enthaltung

1. Das Freibad wird für die diesjährige Badesaison entsprechend dem vorliegenden Modell von low-tec, dem Förderverein, der Stadt und den Stadtwerken geöffnet.
2. Die für den Freibadbetrieb benötigten Ausgabemittel in Höhe von 131.500,00 € (bei einem max. Zuschussbedarf von 70.000,00 €) sowie die in 2003 eingesparten Mittel von 34.000,00 € werden im Vorgriff auf den Haushalt 2004 bereitgestellt. Die 34.000,00 € dürfen nur für Ausgaben verwendet werden, die zusätzlich für die Sicherung des Freibadbetriebes unabweisbar erforderlich sind.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den Stadtwerken spätestens bis zur Sitzung des KuSSS-Ausschusses am 28.6.2004 die wirtschaftlichste Lösung für die Bädersituation darzustellen. Hierzu gehört auch die Klärung der Möglichkeiten des technisch-wirtschaftlichen Verbundes bei einer Kombibadlösung und die Klärung der damit verbundenen steuerrechtlichen Fragen. Für evtl. noch erforderliche Prüfungen sollen keine Mittel mehr verausgabt werden.

6. Erschließung neuer Einnahmequellen für Vereine  
Antrag Nr. 1/2004 der UWG-JÜL Fraktion vom 31.12.2003  
(Vorlagen-Nr.: 4/2004)

Ergänzend zur Sitzungsvorlage wird mitgeteilt, dass die Verwaltung mit RWE vereinbart hat, Gespräche mit den Vereinen zu führen, um sie umfassend zu informieren und mit ihnen nach einer gemeinsam getragenen Lösung zu suchen. Es ist das Interesse aller Beteiligten, mehr Zufriedenheit auf allen Seiten zu erreichen. Die Gespräche sollen Anfang Februar stattfinden.

Anschließend erläutert StV Müller den Antrag der UWG-JÜL und beantwortet in der eingehenden Diskussion Fragen der Ausschussmitglieder zur Umsetzbarkeit der im Antrag aufgeführten Beteiligungsmöglichkeiten der Vereine.

Durch die Verwaltung wird erklärt, dass die Beratung über die bei der Papiersammlung entstehenden Probleme im Grunde nicht in den Zuständigkeitsbereich des KuSSS-Ausschusses falle.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 1 Ja-Stimme, 15 Nein-Stimmen, bei 1 Stimmenthaltung

Die Verwaltung wird beauftragt, den Antrag der UWG-JÜL vom 31.12.2003 zu prüfen.

Mit einem Wort des Dankes schließt der Vorsitzende gegen 18:25 die Sitzung.

Der Niederschrift sind als Anlagen beigefügt:

Entgeltordnung für die VHS (zu TOP 3)

## Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Jülich

### § 1 Entgeltpflicht

- (1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen und die Inanspruchnahme von Leistungen der Volkshochschule der Stadt Jülich werden, sofern diese nicht entgeltfrei durchgeführt werden, privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte ist der/die Teilnehmer/in verpflichtet, der/die sich und/oder Dritte rechtsverbindlich zu einer Veranstaltung angemeldet hat. Die volle Entgeltpflicht entsteht auch dadurch, dass ein/eine Teilnehmer/in ohne Anmeldung an einer Veranstaltung oder Teilen einer Veranstaltung teilnimmt. Dies gilt auch bei einmaliger Teilnahme bzw. unregelmäßigem Veranstaltungsbesuch.

### § 2 Arten und Höhe der Entgelte

- (1) Das Entgelt für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS beträgt in der Regel mindestens 1,30 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten). Die konkrete Entgelthöhe richtet sich insbesondere nach Markt, Nachfrage, beruflicher Verwertungsmöglichkeit, außergewöhnlichen Kosten, sozial- und bildungspolitischen Aspekten.
- (2) Das Entgelt für Vorträge/Einzelveranstaltungen beträgt mindestens 3.- €.
- (3) Die Preise für Studienreisen und Studienfahrten werden nach gesonderten Gesichtspunkten kalkuliert und im Einzelfall ausgewiesen.
- (4) Die durchschnittliche Mindestteilnehmerzahl nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) beträgt 10 Teilnehmer/innen (maßgeblich sind angemeldete Teilnehmer/innen). Bestimmte, im Programm mit „7-9“ gekennzeichnete Veranstaltungen werden auch bei Unterschreitung dieser Richtzahl, nämlich mit mindestens 7 Teilnehmer/innen, durchgeführt. Das Entgelt erhöht sich in diesem Fall um 25%, ausgehend vom Grundentgelt ohne Zusatzentgelte und aufgerundet auf volle Euro-Beträge. Bei „7-9“ – Veranstaltungen ist zunächst das erhöhte Entgelt maßgeblich. Nach endgültiger Überschreitung der Teilnehmergrenze von 9 passt die VHS von sich aus die Entgelthöhe an, bei Barzahlung wird der überzahlte Betrag erstattet oder auf Wunsch dem/der Teilnehmer/in gutgeschrieben.
- (5) Für alle Veranstaltungen, bei denen EDV-Räume durch die VHS genutzt werden, wird zusätzlich zum Teilnahme-Entgelt ein Entgelt von mindestens 0,50 € je Unterrichtsstunde für Soft- und Hardwarepflege (Neu- und Ersatzinvestitionen, Reparaturen, Wartung, Software etc) erhoben. Dieses Zusatzentgelt ist Bestandteil des Gesamtentgeltes.

- (6) Für alle Veranstaltungen mit Ausnahme der Lehrgänge nach § 6, Abs. 1, Satz 1 Weiterbildungsgesetz -WbG- (Hauptschulabschluss, Fachoberschulreife), von drittmittelfinanzierten Lehrgängen, Studienreisen, Studienfahrten und Vorträgen wird zusätzlich zum Teilnehmerentgelt eine Servicepauschale für die über den Unterricht hinausgehenden Dienstleistungen (zB. Anmeldung, Ummeldung, Abmeldung, telefonischer und schriftlicher Änderungsdienst, Auskünfte, Benachrichtigungen, Bescheinigungen, Kopien und Formulare) erhoben. Sie beträgt mindestens 0,05 EURO je Unterrichtsstunde und ist Bestandteil des Gesamtentgeltes.
- (7) Das für eine Veranstaltung errechnete Gesamtentgelt wird auf volle EURO-Beträge aufgerundet.
- (8) Veranstaltungen mit sonstigen Zusatzkosten (zB. Material, Lebensmittel o.ä.) werden im Programm kenntlich gemacht. Sofern vorab möglich, sind diese Kosten beziffert. Sie werden in der jeweiligen Veranstaltung erhoben. Lehrbücher sind in der Regel nicht Bestandteil des Gesamtentgeltes, Ausnahmen sind im Einzelfall kenntlich gemacht.
- (9) Prüfungsgebühren für externe Prüfungen werden in voller Höhe vom/von der Teilnehmer/in übernommen. Für Veranstaltungen nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III, Förderung der beruflichen Bildung) gelten die Förderrichtlinien der Bundesagentur für Arbeit. Bei Veranstaltungen, die im Rahmen von Kooperationen stattfinden, gelten die vereinbarten Kooperationsbedingungen.
- (10) Die Festlegungen der Entgelte zu Abs. 1 bis 7 obliegen dem/der VHS-Leiter/in.

### § 3

#### Fälligkeiten und Zahlungsmodalitäten

- (1) Das Entgelt wird mit der Anmeldung fällig.
- (2) Das Entgelt ist – vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 3 – in voller Höhe in bar zu zahlen oder wird durch Lastschriftverfahren vom angegebenen Giro-Konto eingezogen. Bei Rücklastschriften, die von der VHS nicht zu vertreten sind, wird von der VHS ein Rücklastschriftentgelt erhoben. Die Höhe dieses Entgeltes entspricht den jeweils von den Banken verlangten Gebühren. Wird das Entgelt trotz Mahnung durch die VHS nicht beglichen, leitet die VHS das gerichtliche Mahnverfahren durch die Stadtkasse der Stadt Jülich ein.
- (3) Bei Einzelveranstaltungen ohne Voranmeldung ist das jeweilige Entgelt unmittelbar vor der Veranstaltung bar zu entrichten.
- (4) Abweichend von Abs. 2 kann mit der VHS eine Ratenzahlung vereinbart werden, sofern die Summe des zu zahlenden Entgeltes 100.- € übersteigt, die Zahlungen im laufenden Semester abgeschlossen werden und die Zahl der Raten in der Regel drei nicht übersteigt.

## § 4 Sachliche Entgeltbefreiung

Entgelte werden nicht erhoben für:

- (1) Bestimmte Veranstaltungen aus besonderen Gründen. Die Entscheidung darüber trifft der/die VHS-Leiter/in.
- (2) Lehrgänge nach § 6, Abs. 1, Satz 1 WbG (Hauptschulabschluss, Fachoberschulreife). Mit der Anmeldung zu diesen Lehrgängen wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 30.- € fällig. Diese ist nicht ermäßigbar.

## § 5 Individuelle Entgeltermäßigung

- (1) Teilnehmer/innen, die nachweisen, dass sie ihren Lebensunterhalt durch Sozialhilfe (Vorlage des Bewilligungsbescheides) bestreiten, und Personen, die diesen wirtschaftlich gleichgestellt sind, sind je Semester für eine Veranstaltung - im Bereich „Deutsch als Fremdsprache“ für zwei Veranstaltungen – von der Entgeltzahlung im Sinne des § 2, Abs. 1 und 4 bis auf ein zu zahlendes Mindestentgelt von 10.- € befreit. Abs. 1, Satz 1 gilt auch für Familienangehörige des dort genannten Personenkreises.
- (2) Schüler/innen, Studenten/innen, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende erhalten bei Vorlage des entsprechenden Nachweises eine Entgeltermäßigung von 30% für Veranstaltungen, sofern sie nicht als nicht ermäßigbar gekennzeichnet sind (\*-Kurse).
- (3) Veranstaltungen nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz („Bildungsurlaub“) sind von den Regelungen im Abs. 1 und 2 ausgenommen.
- (4) Sofern Teilnehmerinnen und Teilnehmer ohne Unterbrechung in mindestens fünf aufeinanderfolgenden Arbeitsabschnitten (Semestern) Veranstaltungen besucht haben – Ausnahme: Einzelveranstaltungen/Vorträge - , gewährt die VHS in den darauf folgenden Arbeitsabschnitten (Semestern), sofern diese weiterhin ohne Unterbrechung besucht werden, einen Entgeltnachlass von 10% auf das Gesamtentgelt („Treuerabatt“) für eine im jeweiligen Arbeitsabschnitt (Semester) gebuchte Veranstaltung (mit Ausnahme von Vortrags- und Einzelveranstaltungen, Studienfahrten und -reisen). Der zu ermäßigende Kurs ist bei der Anmeldung festzulegen, ein späteres und rückwirkendes Geltendmachen des Anspruchs ist nicht möglich.
- (5) Der Nachweis zur individuellen Entgeltermäßigung nach Abs. 1 und 2 sowie der Anspruch nach Abs. 3 muss mit der Anmeldung vorgelegt bzw. geltend gemacht, spätestens jedoch bis zum Veranstaltungsbeginn vorgelegen haben bzw. geltend gemacht werden. Eine nachträgliche Entgeltermäßigung, insbesondere nach Beendigung des Lastschriftverfahrens, ist nicht möglich.
- (6) Sämtliche eventuell anfallende Zusatzentgelte und Prüfungsgebühren sind von jeglicher Ermäßigung mit Ausnahme der Ermäßigung nach Abs. 3 ausgeschlossen.



## § 6

### Ausfall, Rücktritt und Entgelterstattung

- (1) Findet eine Veranstaltung aus von der VHS zu vertretenden Gründen nicht, nur teilweise oder in einer gegenüber der Ankündigung wesentlich veränderten Form statt, werden gezahlte Entgelte erstattet bzw. wird das Lastschriftverfahren nicht eingeleitet. Der Wechsel eines/einer Dozenten/in ist keine wesentliche Änderung im Sinne dieser Bestimmungen.
- (2) Abs. 1 findet ebenso Anwendung, wenn der/die Teilnehmer/in fristgerecht zurücktritt. Es bedarf keines Rücktrittsgrundes. Fristgerechter Rücktritt liegt vor
  - a) innerhalb von 4 Tagen nach dem ersten Veranstaltungstermin,
  - b) bei Veranstaltungen, die im Programm mit einem „K“ (Kompakt) gekennzeichnet sind, bis spätestens 4 Tage vor Beginn der Veranstaltung, bei Veranstaltungen nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz („Bildungsurlaub“) bis zur im VHS-Programm veröffentlichten Abmeldefrist.
  - c) Bei Studienreisen und Studienfahrten gelten die im Programm im Einzelfall angegebenen Rücktrittsfristen bzw. Bedingungen des Veranstalters.
  - d) Für Veranstaltungen, die die VHS im Auftrag und nach den Bedingungen Dritter durchführt (zB. Arbeitsverwaltung), sind deren Rücktrittsbedingungen maßgebend.Bei Überschreitung der Fristen besteht volle Entgeltspflicht und kein Anspruch auf Erstattung bereits eingezahlter Entgelte. Die Gründe für das Versäumen der Fristen sind nicht maßgeblich.
- (3) Der Rücktritt ist schriftlich (Postweg, Fax, e-mail) bei der VHS (Geschäftsstelle) anzuzeigen. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs bei der VHS. Ein telefonischer Rücktritt ist ebenfalls möglich. In diesem Fall wird er von der VHS schriftlich dokumentiert und als Nachweis dem Anmeldeformular beigelegt. Ein Rücktritt durch Dritte oder bei anderen Personen (zB. Dozenten) ist nicht möglich.
- (4) Die Erstattung bereits gezahlter Entgelte erfolgt bargeldlos auf ein vom/ von der Teilnehmer/in zu benennendes Konto oder in der Geschäftsstelle der VHS in bar gegen Vorlage der Barzahlerquittung, jedoch nicht über das Ende des laufenden Haushaltsjahres (10.12. des jeweiligen Jahres) hinaus. Die im Entgelt enthaltene Servicepauschale nach § 2, Abs. 6 wird bei Rücktritt durch den Teilnehmer von der VHS einbehalten bzw. im Lastschriftverfahren abgebucht.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.03.2004 in Kraft.